

Seite 3

Aktuelles zur Mehrwertabgabe

Seite 4

Stolpersteine für den VR

Seite 5

Bewertung der Warenvorräte

Seite 6

Privatanteile, geldwerte Leistungen

Luzerner Gemeinden und HRM2



Erste Jahresrechnung nach HRM2

Aufgrund des seit dem 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) steht für den Grossteil der Gemeinden im Kanton Luzern per 31. Dezember 2019 die erstmalige Erstellung der Jahresrechnung nach dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2) an. Diese ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen in § 17 FHGG ein Bestandteil des Jahresberichtes, welcher vom Gemeinderat den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament zur Genehmigung unterbreitet werden muss.

Jahresrechnung nach HRM2

In den gesetzlichen Bestimmungen (§ 46 FHGG) ist festgehalten, dass die **Jahresrechnung** die folgenden **Bestandteile** umfasst: Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang. Die Bilanz, Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung waren bereits unter dem bisherigen Rechnungsmodell Bestandteile der Jahresrechnung und sollten keine spezielle Herausforderung darstellen. Dies auch deshalb, weil mit der Bilanzanpassung per 1. Januar 2019 die Bewertungsfragen bereits detailliert abgehandelt wurden. Wichtig ist, dass bei der Übernahme der bereinigten Bilanz per 1. Januar 2019 darauf geachtet wird, dass diese vollständig und mit den korrekten Werten erfolgt. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für eine korrekte Bilanzierung per 31. Dezember 2019. Die wesentlichsten Neuerungen, die es bei der Erstellung der Jahresrechnung nach HRM2 zu beachten gilt, sind die Geldflussrechnung sowie der umfangreiche Anhang.

Geldflussrechnung

Mit der Geldflussrechnung soll der Stimmbürger transparent über die Herkunft und Verwendung der finanziellen Mittel informiert werden (§ 52 FHGG). Dazu soll der Geldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit nach der indirekten Methode ermittelt werden. Mit dem Geldfluss der Investitionstätigkeit werden die Investitionsausgaben und -einnahmen des Finanz- und Verwaltungsvermögens einander gegenübergestellt. Die Aufnahme und Rückzahlung der kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten ohne die passivierten Investitionsbeiträge werden mit dem Geldfluss der Finanzierungstätigkeit aufgezeigt. Aus den einzelnen Totalen dieser Geldflüsse resultiert die jährliche Veränderung der liquiden Mittel. Je nach Buchhaltungssoftware kann die Geldflussrechnung automatisch generiert werden. Sollte dies nicht möglich sein, ist im Downloadbereich der Finanzaufsicht der Gemeinden eine entsprechende Vorlage zu finden.

Anhang

Die Informationen, welche im Anhang gemäss HRM2 aufzuführen sind, fallen bedeutend umfassender aus, als dies unter dem bisherigen Rechnungsmodell notwendig war. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen im § 53 FHGG ist mindestens über Folgendes zu informieren:

- Abweichungen gegenüber den allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätzen, welche aufgrund eines übergeordneten Rechts zur Anwendung kommen (z.B. lineare Abschreibungsdauer nach CURAVIVA bei Heimen) sind offenzulegen.
- Die angewendeten Rechnungslegungsgrundsätze sind aufzuführen, insbesondere die wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze.
- Es ist ein Anlagespiegel abzubilden, aus dem sämtliche Finanz- und Sachanlagen des Finanz- und des Verwaltungsvermögens ersichtlich sind. Zudem müssen u.a. die Zu- und Abgänge sowie die vorgenommenen Abschreibungen ersichtlich sein. Im Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Punkt 4.2.8.9, ist detailliert aufgeführt, welche Informationen aus dem Anlagespiegel mindestens ersichtlich sein müssen.
- Aus dem neu aufzuführenden Rückstellungsspiegel sollten mindestens die genaue Bezeichnung der Rückstellung, der Bestand am Anfang und am Ende der Periode sowie die Veränderung des Berichtsjahres ersichtlich sein.

- Bestehende Beteiligungen der Gemeinde sind im Beteiligungsspiegel aufzuführen. Der Inhalt des Beteiligungsspiegels ist in § 18 FHGV detailliert umschrieben.
- Im Anhang sind auch allfällige Eventualverpflichtungen offenzulegen. Gewährte Bürgschaften und Garantieverpflichtungen sind dabei in jedem Fall auszuweisen. Alle übrigen Eventualverpflichtungen sind nur dann offenzulegen, wenn ein Mittelabfluss eher unwahrscheinlich aber nicht ausgeschlossen ist (Eintrittswahrscheinlichkeit zwischen 20 % und 50%).
- Weiter umfasst der Anhang Angaben, die für die Beurteilung der Finanz-, Vermögens- und Ertragslage sowie der finanziellen Risiken der Gemeinde von Bedeutung sind. Dies können zum Beispiel finanzielle Zusicherungen sein, welche die Gemeinde gewährt. Dabei handelt es sich um künftige Verpflichtungen, die einen Nutzenzufluss und einen Mittelabfluss in der Zukunft zur Folge haben.
- Neu ist im Anhang auch ein Eigenkapitalausweis abzubilden. Dieser zeigt die Ursachen für die Veränderungen des Eigenkapitals auf.

Neben den vorstehend aufgeführten Punkten ist gemäss § 40 FHGG auch die Kontrolle über die Sonder- und Zusatzkredite im Anhang der Jahresrechnung aufzunehmen. Im Handbuch FHGG sind für die Erarbeitung und Abbildung der notwendigen Anhang-Angaben verschiedene Musterbeispiele vorhanden. Vorlagen befinden sich im Downloadbereich. Je nach Grösse und Komplexität der Gemeinde können diese sehr umfangreich ausfallen. Es empfiehlt sich deshalb, ausreichend zeitliche Ressourcen für die Zusammenstellung der erforderlichen Informationen einzuplanen.

Fazit

Unsere Erfahrungen aus den Prüfungen bei den Pilotgemeinden haben gezeigt, dass der Erarbeitung der Geldflussrechnung und des Anhangs die notwendige Beachtung geschenkt werden muss. Der zeitliche Aufwand darf nicht unterschätzt werden. Für die Zusammenstellung der notwendigen Informationen sind die entsprechenden zeitlichen Ressourcen einzuplanen.

Sollten bei der Aufbereitung dieser Daten Fragen oder zeitliche Engpässe entstehen, unterstützen Sie unsere Fachspezialisten gerne.

Autoren:



Ivan Hodel
dipl. Wirtschaftsprüfer
zugelassener Revisionsexperte
Truvag Revisions AG, Willisau



Philipp Steinmann
MSc Business Administration
dipl. Wirtschaftsprüfer, Experte Swiss GAAP FER
zugelassener Revisionsexperte
Truvag Revisions AG, Willisau

Aktuelles zur Mehrwertabgabe im Kanton Luzern

Die Mehrwertabgabe, welche per 1. Januar 2018 als Folge der Revision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes eingeführt wurde, gibt zu reden. Nicht nur, dass der Bund mit der vom Kanton Luzern gewählten Freigrenze von CHF 100'000 sowie der Nichtunterstellung von Kleinstgrundstücken nicht einverstanden war, auch die schätzungstechnische Umsetzung der Gutachten wirft Fragen auf. Vorweg: Anpassungen werden aufgrund des hohen Drucks (der Bund verfügte ein Einzonungsmoratorium) speditiv umgesetzt. Nachdem im Kantonsrat noch Uneinigkeit über die zukünftige Freigrenze herrschte, ist seit 9. September 2019 klar, dass der Bund den Wert von CHF 50'000 akzeptiert. Auch Grundstücke mit weniger als 300 m² Fläche, welche ursprünglich von der Mehrwertabgabe ausgenommen werden sollten, unterliegen künftig der Abgabepflicht.

Unsere Bewertungsexperten haben sich intensiv mit der Thematik anhand von konkreten Fällen auseinandergesetzt. Die Unklarheit bezüglich der Berücksichtigung bestehender Bauten im Rahmen der Wertermittlung konnte inzwischen erfreulicherweise eliminiert werden. Der Kanton Luzern hat nach konstruktiven Gesprächen mit Experten Ende

August 2019 die Wegleitung angepasst, indem der Passus, welcher zur erwähnten Unklarheit führte, ersatzlos gestrichen wurde. Die schätzungstechnischen Usancen nach Theorie und Methodik können nun eingehalten werden. Dies ist die Voraussetzung, damit die Resultate von Gutachten direkt miteinander verglichen werden können. Bisher war dies leider nicht der Fall, was bei den Gemeinden verständlicherweise zu Irritationen geführt hat.

Zur ganzen Bewertungsthematik sowie auch zu weiteren Fragen in diesem Umfeld stehen Ihnen unsere erfahrenen und praxiserprobten Experten gerne zur Verfügung.

Kontaktieren Sie uns.

Autor:



Reto Langenstein
Inhaber Gemeindeschreiberpatent
Immobilien-Bewerter FA
Truvag Treuhand AG, Willisau

Die Wahl der richtigen Revisionsstelle

In Anlehnung an den Artikel von Patrick Schacher und Dr. Thorsten Kleibold «Ausgabe Newsletter 2019/04 der EXPERTsuisse».

Kapitalgesellschaften und Stiftungen sind verpflichtet, ihre Jahresrechnung auf Gesetzeskonformität durch eine Revisionsstelle prüfen zu lassen. Dabei stellt sich für die Organe die Frage nach der «richtigen» Revisionsstelle. Nachfolgend ein paar Überlegungen dazu:

Zulassungserfordernis: Bei gesetzlichen Prüfungen benötigt die Revisionsstelle die Zulassung durch die Revisionsaufsichtsbehörde (RAB). Die Zulassung gewährleistet die Qualität von Revisionsdienstleistungen im Rahmen der Vorgaben der RAB und der Berufsverbände. Mitglieder von Berufsverbänden verpflichten sich gegenüber den gesetzlichen Vorschriften zu weitergehenden Qualitätssicherungsstandards, wie zum Beispiel die Verpflichtung zu kontinuierlicher Weiterbildung.

Die Truvag Revisions AG ist bei der RAB als Revisionsexpertin registriert und ist dadurch berechtigt, eingeschränkte und ordentliche Revisionen sowie Spezialprüfungen durchzuführen. Sie ist auch Mitglied von EXPERTsuisse und erfüllt dadurch die branchenspezifischen Qualitätsanforderungen.

Unabhängigkeit: Die Revisionsstelle muss vom Revisionskunden unabhängig sein. Das heisst, dass beispielsweise

keine finanzielle Beteiligung vorhanden sein und keine enge personelle Beziehung der an der Revision beteiligten Personen zu Mitgliedern des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung bestehen darf.

Zusätzliche Unterstützung: Gerade im KMU-Bereich erwartet der Kunde, dass ihn der Abschlussprüfer neben der Revision auch bei weiteren Themen, wie beispielsweise bei Steuerfragen, unterstützen kann. Der Prüfer seinerseits benötigt für seine Tätigkeit entsprechende Kenntnisse der Geschäftstätigkeit und des rechtlichen und wirtschaftlichen Umfeldes seines Kunden. Branchenerfahrung ist deshalb wichtig und bietet die Möglichkeit eines über die eigentliche Abschlussprüfung hinausreichenden kritischen Dialogs.

Die Truvag Revisions AG verfügt über sehr gut ausgebildete Fachpersonen. Zudem kann den Kunden dank dem vorhandenen Netzwerk mit der Truvag Treuhand AG umfassend Unterstützung in weiteren Bereichen angeboten werden.

Wichtig ist, dass Revisionskunde und Abschlussprüfer in einer **vertrauensvollen Art und Weise** miteinander agieren. Der persönliche Fit, die Chemie zwischen den Parteien, ist wichtig. Dank Persönlichkeit und Erfahrung kann der Wirtschaftsprüfer neben der eigentlichen Revisionstätigkeit einen zusätzlichen Mehrwert für den Revisionskunden schaffen.

Stolpersteine für den Verwaltungsrat

Die unübertragbaren Aufgaben des Verwaltungsrates sind in Artikel 716a des Obligationenrechtes (OR) aufgelistet. Dazu gehört u.a. die Oberleitung der Gesellschaft, die Festlegung der Organisation oder die Ausgestaltung des Rechnungswesens. Daneben ergeben sich weitere Pflichten aus anderen Gesetzesartikeln, die zu Stolpersteinen werden können. Nachfolgend wird auf einzelne Sachverhalte aus der Praxis hingewiesen.

Dividendenausrichtung

Die Revisionsstelle bestätigt in ihrem Bericht, dass die vom Verwaltungsrat vorgeschlagene Gewinnverwendung Gesetz und Statuten entspricht (Art. 728a bzw. 729a OR). Wollen nun der Verwaltungsrat oder die Aktionäre eine andere Gewinnverwendung an der Generalversammlung beschliessen, ist das Vorliegen eines entsprechenden Berichtes der Revisionsstelle zwingend notwendig. Ist die Revisionsstelle an der Generalversammlung anwesend, kann der Vertreter die Gesetzes- und Statutenkonformität auch mündlich bestätigen. Diese Bestätigung ist im Protokoll der Generalversammlung ausdrücklich festzuhalten. Die Bestätigung der Revisionsstelle ist vor allem dann wichtig, wenn ursprünglich keine Dividende vorgesehen war oder die vorgesehene Dividende erhöht werden soll. **Liegt keine Bestätigung der Revisionsstelle vor, ist der Beschluss der Generalversammlung nichtig.** Im schlimmsten Fall müssen dann die bereits ausbezahlten Dividenden von den Aktionären zurückgefordert werden. Es lohnt sich also, vorgängig mit der Revisionsstelle Kontakt aufzunehmen.

Aktionärsdarlehen

Als Aktionärsdarlehen gelten Geldausleihungen an die Aktionäre, an den Aktionären nahestehende Personen und an verbundene Gesellschaften. Solche Kontokorrente oder Darlehen sind in der Praxis häufig anzutreffen. Diese können sich zu echten Stolpersteinen bezüglich der Verantwortlichkeit des Verwaltungsrates entwickeln. Grundsätzlich stellt das einbezahlte Aktienkapital das Haftungssubstrat für die Gläubiger der Gesellschaft dar. Der Aktionär hat deshalb kein Recht auf Rückzahlung dieses Kapitals. Deshalb hat der Gesetzgeber in Art. 680 OR das Verbot der Einlagenrückgewähr festgeschrieben. Von einer verbotenen Einlagenrückgewähr wird dann ausgegangen, wenn nicht frei verfügbare Mittel (z.B. Gewinnvortrag) in der Gesellschaft vorhanden sind und gleichzeitig das Darlehen nicht zu Markt- bzw. Drittkonditionen gewährt wird. Ein solches Darlehen wäre dann rechtlich nichtig und es müsste an die Gesellschaft zurückgeführt werden. Was häufig zu wenig beachtet wird, ist in diesem Fall das Verbot einer Dividendenausrichtung – ausser, die Dividende wird zwingend mit dem Darlehen verrechnet. «Darlehen zu Markt- bzw. Drittkonditionen» bedeutet: Der Verwaltungsrat muss sich Rechenschaft geben, ob er ein solches Darlehen auch einer Drittperson zu denselben Konditionen gewähren würde. Somit gilt:

- **Schriftlichkeit:** Die Darlehensgewährung und die Konditionen müssen in einem schriftlichen Vertrag festgehalten werden;
- **Verzinsung:** Das Darlehen muss zu marktüblichen Konditionen verzinst werden. Eine Hilfestellung bietet hier das Kreisschreiben der Eidg. Steuerverwaltung mit der Festlegung von Mindestzinssätzen;

- **Amortisation:** Die Rückzahlung des Darlehens muss innert angemessener Frist erfolgen;
- **Sicherheiten:** Je nach Höhe und übrigen Konditionen ist das Darlehen sicherzustellen;
- **Bonität:** Der Verwaltungsrat hat die Bonität des Darlehensnehmers laufend zu überwachen. Der Darlehensnehmer muss willens und wirtschaftlich in der Lage sein, das Darlehen innert angemessener Frist zu amortisieren.

Nicht zu unterschätzen ist die vermehrte Praxis der Steuerverwaltung, wonach diese Aktionärsdarlehen – sofern vorstehende Rahmenbedingungen nicht erfüllt sind – als geldwerte Leistungen betrachtet werden können (verdeckte Gewinnausschüttung). In einem solchen Fall würde dies zu erheblichen Steuerbelastungen sowohl bei der Unternehmung wie beim Aktionär führen.

Opting-Out und Vollzeitstellen

Art. 717a Abs. 2 OR sieht vor, dass auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden kann, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Von dieser Möglichkeit machen heute viele KMU Gebrauch. Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, diese Stellengrenze laufend zu überwachen. Das Nichtbeachten – und damit allenfalls das Fehlen einer Revisionsstelle trotz Überschreiten der zehn Vollzeitstellen – birgt für den Verwaltungsrat ein hohes Risiko bezüglich Organhaftung in einem Schadenfall. Häufig wird die Frage gestellt, wie diese Vollzeitstellen zu berechnen sind. Laut Gesetzestext ist der Jahresdurchschnitt massgebend: Der Eintritt eines Angestellten mit 100 %-Pensum am 1. Juli ergibt für dieses Jahr somit eine halbe Stelle. Ebenfalls können definitionsgemäss die Pensen berücksichtigt werden. Auszubildende können nach gängiger Auffassung wie Teilzeitangestellte mitberücksichtigt werden. Ein wesentlicher Aspekt ist, dass die Regelung bezüglich Vollzeitstellen rückwirkend ihre Wirkung entfaltet. Liegen die Vollzeitstellen beispielsweise im Jahre 2019 über zehn Stellen, besteht die Revisionspflicht bereits für das Geschäftsjahr 2019, auch wenn an der Generalversammlung noch gar keine Revisionsstelle gewählt wurde. In diesem Fall ist grundsätzlich an einer ausserordentlichen Generalversammlung eine Revisionsstelle zu wählen. In der Praxis wird alternativ dazu vielfach der Verwaltungsrat eine Revisionsstelle bestimmen, welche die Jahresrechnung des betreffenden Geschäftsjahres eingeschränkt prüft. An der kommenden ordentlichen Generalversammlung wird dann vor dem Traktandum Jahresrechnung zuerst formell die Revisionsstelle gewählt.

Autoren:



Rolf Eberle
dipl. Wirtschaftsprüfer
zugelassener Revisionsexperte
Truvag Revisions AG, Sursee



Sybille Gräni
Treuhänderin FA
zugelassene Revisorin
Truvag Revisions AG, Willisau

Bewertung der Warenvorräte

Viele KMU (insbesondere aus der Industrie- und Handelsbranche) weisen in ihren Jahresrechnungen respektive in ihren Bilanzen Warenvorräte aus. Darunter gehören hauptsächlich Rohmaterialien, Erzeugnisse in Arbeit, fertige Erzeugnisse und Handelswaren. Immer wieder führt die Prüfung dieser Position zu Diskussionen. Die Ermittlung der korrekten Höhe kann sich als sehr aufwändig erweisen. Die richtige Ermittlung des Warenlagers ist vor allem auch in Bezug auf die Erfolgsrechnung von sehr grosser Bedeutung. Nur so kann der korrekte Warenaufwand verbucht und eine genaue Aussage über die Profitabilität eines Unternehmens gemacht werden.

Wie ist vorzugehen?

In einem ersten Schritt müssen die Bestände ermittelt werden, während in einem zweiten Schritt diese Bestände zu bewerten sind. Um den Bestand zu ermitteln kann man sich bei integrierten Lagerbuchhaltungen unter anderem auf die Auswertungen im System abstützen, wobei aber zumindest die wesentlichen Positionen zu überprüfen bzw. nachzuzählen sind. Hat man keine Lagerbuchhaltung, kommt man nicht darum herum, die gesamten Vorräte einmal jährlich – idealerweise möglichst nahe vor dem Abschlussstichtag – zu zählen. Eine genaue Inventurinstruktion kann allfälligen Mängeln vorbeugen und trägt zur Genauigkeit des Ergebnisses bei.

Sind die Bestände ermittelt, steht die nächste Frage im Raum: Wie müssen diese bewertet werden? *Auf Aktiven mit einem beobachtbaren Marktpreis, Art. 960b OR, wird hier nicht eingegangen.*

Das Schweizer Rechnungslegungsrecht hat diese Frage relativ kurz beantwortet: Bei der Ersterfassung dürfen Aktiven höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet werden. Diese Kosten bilden sodann die Obergrenze für die Folgebewertung (Art. 960a OR). Für die Vorräte gilt zudem noch das sogenannte **Niederstwertprinzip**: Liegt der Veräusserungswert unter Berücksichtigung noch anfallender Kosten am Bilanzstichtag unter den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, so muss dieser Wert eingesetzt werden (Art. 960c OR). Da Warenvorräte aufgrund ihrer Gleichartigkeit üblicherweise als Gruppe zusammengefasst werden, können diese in der Regel als Gruppe bewertet werden.

Die **Anschaffungskosten** der Vorräte sind in der Regel einfach zu bestimmen: Dazu gehören sämtliche Kosten, die bis zur Einlagerung anfallen (auch Fracht, Zoll, Versicherungsprämien etc. abzüglich Rabatte).

Die Bestimmung der **Herstellkosten** gestaltet sich deutlich schwieriger. Dazu gehören alle Kosten, die in der Herstellung anfallen: Anschaffungskosten Rohmaterial, Hilfs- und Betriebsstoffe, Materialgemeinkosten, Fertigungslöhne, Fertigungsgemeinkosten usw.

In der **Folgebewertung** gibt es verschiedene Methoden, die Anschaffungs- und Herstellkosten zu ermitteln. Am häufigsten werden das so genannte Fifo-Verfahren («first-in-first-out») sowie die gewichtete Durchschnittsmethode verwendet.

Ziel dieser Methoden ist es, zu eruieren, welcher Preis bzw. welche Kosten nun verwendet werden müssen, da sich Anschaffungs- und Herstellkosten teilweise täglich verändern.

Bei **integrierten Systemen** wird heute vielfach die Bewertung durch das IT-System direkt vorgenommen. Hier ist es wichtig, dass die hinterlegten Parameter laufend überprüft und hinterfragt werden.

Sind die Anschaffungs- und Herstellkosten einmal ermittelt, müssen noch Bewertungskorrekturen für inkurante Artikel oder Lagerhüter gebildet werden. Im Extremfall müssen die Vorräte zum Liquidationswert eingesetzt oder gar Rückstellungen für künftig anfallende Entsorgungskosten gebildet werden. Hierzu gibt es verschiedene Methoden, denn sofern die Daten verfügbar sind, können zum Beispiel Auswertungen zur Umschlagshäufigkeit der einzelnen Artikel verwendet werden: Artikel, die während dem letzten Jahr keine Bewegung hatten, werden z.B. zu 20 % wertberichtigt, Artikel die während den letzten zwei Jahren keine Bewegung hatten zu 50 % usw. Nach Vornahme dieser Bewertungen müssen die Vorräte abschliessend noch den Verkaufspreisen gegenübergestellt werden. Sind die Verkaufspreise, abzüglich noch anfallender Verkaufskosten (Marketing, Vertrieb etc.) tiefer, müssen diese Preise zur Bewertung herangezogen werden.

Hat man die Bestände korrekt bewertet, kann durch das sogenannte steuerliche **Warendrittel** eine weitere Bewertungskorrektur verbucht werden. Dieses wird grundsätzlich vollständig als stille Reserve angesehen und kann zur Ergebnissteuerung gebildet oder aufgelöst werden.

Fazit

Die korrekte Bilanzierung von Warenvorräten kann sich bei umfassenden Warenlagern als komplex herausstellen. Insbesondere bei der Bewertung müssen sehr viele Punkte beachtet werden. Auch die Bestandsermittlung kann sich bei Warenlagern mit mehreren tausend Artikeln als sehr aufwändig herausstellen.

Autoren:



Bernhard Herger

MSc Business Administration
dipl. Wirtschaftsprüfer, Experte Swiss GAAP FER
zugelassener Revisionsexperte
Truvag Revisions AG, Sursee



Daniel Büttiker

Treuhänder FA
zugelassener Revisor
Truvag Revisions AG, Willisau

Privatanteile und geldwerte Leistungen

In der Branche ist man sich einig: Die Regulierungen im Steuerbereich werden zunehmend engmaschiger und für alle Beteiligten bleibt immer weniger Handlungsspielraum. Wir stellen fest, dass die verbuchten **Privatanteile** seitens der Steuerbehörden sehr kritisch hinterfragt werden. Bei Gesellschaften mit enger Verknüpfung zum Inhaber und dessen Familie wird gezielt nach sogenannten **geldwerten Leistungen** gesucht, die einem unabhängigen Dritten nicht oder nicht im gleichen Umfang erbracht worden wären. Bereits kleinere Vergehen werden geahndet und Informationen mit anderen Behörden ausgetauscht.

Privatanteile bei Selbständigerwerbenden

Das Problem beginnt bei der Zuteilung gewisser Vermögenswerte, die entweder nur Privatvermögen, nur Geschäftsvermögen oder sowohl als auch sein können. Bei Letzterem erfolgt die Zuteilung aufgrund der mehrheitlichen Nutzung, der sogenannten Präponderanzmethode. Für privat genutztes Geschäftsvermögen muss sich der Nutzer einen **Privatanteil** anrechnen lassen, umgekehrt kann er vom Unternehmen eine marktgerechte Entschädigung verlangen. Wird ein zu tiefer Privatanteil oder eine zu hohe Entschädigung angesetzt, kann es im Rahmen der Veranlagung zu Aufrechnungen kommen. Diese ziehen Folgen bei Steuer- und Sozialversicherungen nach sich, bleiben jedoch in der Regel ohne Straffolgen. Wird hingegen gar kein Privatanteil angesetzt oder Privataufwand im Geschäft verbucht, kann bei Entdecken durch die Steuerbehörde auch ein Strafverfahren eröffnet werden.

Nahestehende von juristischen Personen (AG, GmbH)

Die Zuteilung der Vermögenswerte erfolgt durch die Verbuchung in der Buchhaltung der Gesellschaft. Auch ein ausschliesslich privat genutzter Gegenstand (z.B. ein Ferienhaus) kann Geschäftsvermögen darstellen. Für privat genutztes Geschäftsvermögen muss der Nutzer bzw. der Anteilsinhaber einen sogenannten «Marktpreis» bezahlen oder einen steuerlich anerkannten, pauschalen Privatanteil abrechnen. Die Bestimmung des richtigen Marktpreises ist nicht einfach. Entspricht der bezahlte Preis oder der Privatanteil nicht der Beurteilung der Steuerbehörde, wird die Differenz als geldwerte Leistung zu Gunsten des Anteilsinhabers qualifiziert. Nachfolgend werden einige Beispiele aufgeführt, wo Steuerbehörden typischerweise nach **geldwerten Leistungen** suchen:

- Nicht gemäss steuerlichen Vorgaben verzinsten Darlehen
- Private Benutzung von Geschäftsvermögen (Fahrzeuge, Wohnungen, Ferienhäuser, PC's, Telefon usw.)
- Private Entnahme/Einlage von Geschäftsvermögen
- Waren-/Dienstleistungsbezüge

- Privataufwand in der Buchhaltung (z.B. Restaurantbesuche, Anwaltskosten bei Scheidung, Ferienreisen, Hobbies usw.)

Die festgestellte geldwerte Leistung beruht aus Sicht der Steuerverwaltung auf dem Beteiligungsverhältnis und die Folgen sind:

- Gewinnaufrechnung Stufe Gesellschaft
- Dividendenertrag (Teilbesteuerung) Stufe Privatperson
- Evtl. Mehrwertsteuer von 7.7%
- Verrechnungssteuer von 35% (bzw. 53.85% von der Nettodividende), wobei der Rückerstattungsanspruch beim Anteilsinhaber nur dann nicht erlischt, wenn die Leistung noch ans Gemeindesteueramt gemeldet werden kann und es sich nicht um einen vorsätzlichen Hinterziehungsversuch des Steuerpflichtigen handelt
- Evtl. Strafverfahren, z.B. bei gänzlichem Fehlen von Privatanteilen (falsche Jahresrechnung erstellt = Steuerbetrug)
- Ausgleichszinsen auf beiden Stufen

Sozialversicherung

Entgegen der Ansicht der Steuerbehörden sehen die Sozialversicherungen den Grund der geldwerten Leistung oft im Tätigkeitsverhältnis zur Gesellschaft und erheben zusätzlich noch Sozialversicherungsabgaben. Die Konsequenz daraus müsste sein, dass die Leistung beim Aktionär als Lohn statt als privilegierten Dividendenertrag besteuert werden müsste. Dementsprechend müsste keine Verrechnungssteuer abgerechnet werden. Leider können Steuer- und Sozialversicherungsbehörden zu unterschiedlichen Beurteilungen kommen, sehr zum Leidwesen des Steuerpflichtigen.

Fazit

Nur im allergünstigsten Fall entsprechen die Steuerfolgen von geldwerten Leistungen, abgesehen von ebenfalls erhobenen Ausgleichszinsen, den regulären Abgaben auf Stufe Gesellschaft und Anteilsinhaber. Sollte der Verrechnungssteueranspruch verwirkt sein oder zusätzlich Sozialversicherungsabgaben erhoben werden, dann wird die Angelegenheit wirklich teuer. Sollte es gar zu einem Strafverfahren kommen, gehen die Kosten in eine weitere Dimension.

Bei Fragen unterstützen wir Sie gerne.

Autor:



Reto Näf
dipl. Treuhandexperte
zugelassener Revisionsexperte
Truvag St. Gallen